

Antrag

der Abgeordneten Rainer Funke, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Für die mandatsgebundene Begleitung VN-mandatiertes Friedensmissionen durch Menschenrechtsbeobachter

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zahl und die Bedeutung der durch die Vereinten Nationen beschlossenen Friedensmissionen nehmen stetig zu. Zudem ist abzusehen, dass der fortschreitende Wandel der Natur der Konflikte vom klassischen zwischenstaatlichen Konflikt hin zu Konflikten innerhalb von Staaten oder sich auflösenden Staaten in Zukunft verstärkt Missionen erforderlich machen wird, in denen Friedenstruppen mit einem robusten Mandat ausgestattet sind. Damit die Vereinten Nationen und insbesondere der Weltsicherheitsrat ihre immer wichtiger werdende Rolle als Hüter des Weltfriedens effektiv und glaubwürdig erfüllen und sich dabei auch weiterhin auf weltweite Legitimität und Akzeptanz stützen können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass bei derartigen von den Vereinten Nationen autorisierten Maßnahmen die grundlegenden Menschenrechte und die Prinzipien des humanitären Völkerrechts zwingend und vorbildlich eingehalten werden. Gerade die jüngsten massiven Vorwürfe sexuellen Missbrauchs, die gegenüber VN-Soldaten im Kongo (Kinshasa) erhoben werden, zeigen, wie sehr die Glaubwürdigkeit von VN-Operationen von der sorgfältigen Beachtung der Menschenrechte bei der Missionserfüllung abhängig ist. Dieses Erfordernis gilt nicht nur für originäre VN-Friedensmissionen, sondern auch für robuste Militäreinsätze, die wie beispielsweise in Somalia oder im ersten Golfkrieg vom Weltsicherheitsrat auf einzelne Mitgliedstaaten übertragen wurden. Die Verpflichtung der Vereinten Nationen zur Einhaltung und Förderung der Menschenrechte kann nicht dort enden, wo solche Maßnahmen auf die Mitgliedstaaten übertragen werden; auch und gerade hier müssen die Vereinten Nationen sicherstellen, dass die Einhaltung der Menschenrechte umfassend und effektiv gewährleistet wird.

Auch die im letzten Jahr bekannt gewordenen Vorfälle in den US-amerikanisch bzw. britisch geführten Militärgefängnissen Abu Ghraib und Umm Qasr/Camp Bucca im Irak und bei den britischen Truppenverbänden im irakischen Basra haben weltweit Empörung und Befremden ausgelöst. Diese Vorfälle waren Wasser auch auf die Mühlen derer, die den absoluten Geltungsanspruch der Menschenrechte und die Legitimität der Vereinten Nationen bei deren Durchsetzung in Frage stellen. Zwar wurde den Besatzungstruppen erst im Mai bzw. Oktober 2003 ein eindeutiges Mandat durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erteilt, nach IKRK-Berichten fielen aber viele der Vorfälle auf einen Zeitpunkt nach dieser Mandatierung oder dauerten darüber hinaus unverändert an. Diese Ereignisse stellen einen Höhepunkt von menschenrechtlichen Verfehlungen bei VN-mandatierten internationalen Militäreinsätzen dar. Berichtet wird aber auch an anderer Stelle über Menschenrechtsverletzungen am Rande von VN-Missionen, so beispielsweise über die erwähnten gravierenden Fehlritte von VN-Soldaten im Kongo (Kinshasa), aber auch in Somalia oder über die Förderung von Zwangsprostitution und Menschenhandel durch Mitglieder der VN-Truppen im Kosovo.

Auch wenn diese Verfehlungen Einzelner den Vereinten Nationen als Organisation nicht zugerechnet werden können, fällt jeder Einzelfall doch stets auf die Vereinten Nationen insgesamt zurück. Wichtige Errungenschaften und Leistungen der Vereinten Nationen bei der Sicherung des Weltfriedens und der Verbesserung des Menschenrechtsschutzes werden durch solche Einzelfälle konterkariert. Die Glaubwürdigkeit und die Legitimität der VN als Hüter des Weltfriedens stehen auf dem Spiel.

Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (HCHR) ist die weltweit wichtigste Autorität des internationalen Menschenrechtsschutzes. Dennoch gibt es in Fragen der internationalen Sicherheit und insbesondere bei der Terrorismusbekämpfung bislang keine wirklich wirksame Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat und dem Hochkommissar für Menschenrechte. Dies wird auch von Nichtregierungsorganisationen zu Recht immer wieder bemängelt.

Um in Zukunft im Rahmen von VN-Maßnahmen oder von den Vereinten Nationen autorisierten Missionen Menschenrechtsverletzungen besser verhindern bzw. einen angemessenen Umgang mit menschenrechtssensiblen Vorfällen gewährleisten zu können, muss die Zusammenarbeit zwischen dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und dem Hochkommissar für Menschenrechte auf eine neue Stufe gestellt werden. Die Kompetenz des Hochkommissars kann dabei als Beratungsinstanz und Frühwarnsystem genutzt werden, um Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts bei der Durchführung solcher Maßnahmen zu verhindern oder um gegebenenfalls frühestmöglich Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Auf diese Weise können die Vereinten Nationen ihre Glaubwürdigkeit, Legitimität und Akzeptanz bei der Verhinderung und Beilegung von Konflikten stärken.

Wie sich insbesondere an den Vorfällen in den Gefängnissen im Irak gezeigt hat, können die bereits heute bestehenden Kontrollmechanismen vor Ort oft nur ungenügend oder verspätet durchgreifen. Die Hauptprobleme bestanden darin, dass die maßgeblichen Informationen vor Ort nicht oder nur eingeschränkt erfasst werden konnten und nur langsam und mühsam ihren Weg zu den entscheidenden Stellen gefunden haben. An anderer Stelle, zum Beispiel bei den Unruhen im letzten Jahr im Kosovo oder etwa beim Versagen der VN-Truppen bei der Verhinderung des Völkermordes in Ruanda, hat sich herausgestellt, dass die mandatsausführenden Stellen vor Ort nur ungenügend oder zu spät auf die notwendigen Kenntnisse über ihre Befugnisse zugreifen konnten, um auf akute

Situationen schnell und mandats- bzw. menschenrechtskonform reagieren zu können.

Diese Probleme können dadurch gelöst werden, dass den Friedensmissionen der VN oder den vom Sicherheitsrat mit einer Vollmacht auf einzelne Mitgliedsstaaten übertragenen Maßnahmen ein unabhängiger und fachkundiger Beobachter beigeordnet wird, der direkt dem Hochkommissar für Menschenrechte unterstellt ist. Dieser Beobachter soll die Ausführung der Maßnahmen vor Ort beobachten und über den Hochkommissar dem Generalsekretär oder dem Sicherheitsrat direkt Bericht erstatten können. Durch die Einbindung eines solchen Beobachters in die Maßnahmen vor Ort wird gewährleistet, dass wichtige Informationen unabhängig und umfassend erhoben werden können und schnell und direkt zu den entscheidenden Stellen im VN-System gelangen. Zudem soll der Beobachter den mandatsausführenden Stellen vor Ort in beratender Funktion zur Seite stehen und gegebenenfalls Empfehlungen abgeben, um so bereits im Vorfeld Menschenrechtsverletzungen durch die VN- oder VN-mandatierten Friedenstruppen verhindern zu können. Dabei soll der Beobachter die bereits bestehenden Kontrollmechanismen der beteiligten Staaten, der Nichtregierungsorganisationen oder auch des IKRK keines Falls ersetzen, sondern vielmehr eng mit diesen zusammenarbeiten und deren Arbeit ergänzen.

Auch wenn sich durch einen solchen Beobachter einzelne Verfehlungen nie hundertprozentig verhindern lassen werden, kann und soll eine weitere wichtige Aufgabe des Beobachters darin bestehen, für solche Fälle Informationen und Belege zu erfassen, die eine effektive und zügige Verfolgung durch nationale oder internationale Gerichte sicherstellen. Auch und gerade diese umfassende Verfolgung von gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von VN- oder VN-mandatierten Maßnahmen stellt ein wichtiges Element der Glaubwürdigkeit dar, auf die die Vereinten Nationen für ihre Aufgabe zur Erhaltung des Weltfriedens zwingend angewiesen sind.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. im Kreise der EU-Partner und über die ständigen europäischen Mitglieder im Weltsicherheitsrat darauf zu drängen, dass künftig in allen Beschlüssen des Weltsicherheitsrates, durch die ein mit einer Handlungs- oder Entscheidungsbefugnis verbundenes Mandat zur Friedenserhaltung, -konsolidierung oder -erzwingung erteilt wird, eine Klausel eingefügt wird, wonach dieses Mandat obligatorisch durch einen direkt dem VN-Hochkommissar für Menschenrechte unterstellten Beobachter begleitet wird, der die Ausführung des Mandats unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten vor Ort beobachtet, über die Ausführung Bericht erstattet und den mandatsausführenden Stellen beratend zur Seite steht;
2. darauf zu drängen, dass in dieser Klausel eine Bestimmung enthalten ist, die die mandatsausführenden Stellen zur Zusammenarbeit mit und zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit des Beobachters verpflichtet;
3. gemeinsam mit den europäischen Partnern in der 61. Sitzung der Menschenrechtskommission und in der nächsten Generalversammlung auf eine Resolution hinzuwirken, die diese obligatorische Bestellung eines Beobachters für VN-Mandate fordert und sich dafür einzusetzen, dass eine solche Bedingung für VN-Mandate eine rechtliche Grundlage erhält;

4. sicherzustellen und sich in den Vereinten Nationen dafür einzusetzen, dass das Büro des VN-Hochkommissars für Menschenrechte personell und finanziell in die Lage versetzt wird, solche Beobachtermissionen mit fachkundigem und entsprechend geschultem Personal durchzuführen.

Berlin, den 22. Februar 2005

Rainer Funke
Dr. Karl Addicks
Daniel Bahr (Münster)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Otto Frick
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion